



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

417

UNIVERSITÄT
BIBLIOTHEK
LEIPZIG

1984

Berlin, den 18. Dezember 1984 j

Teil I Nr. 35

Tag	Inhalt	Seite
3.12. 84	Anordnung über die Quartals- und Monatsplanung sowie über die Freisetzung und effektive Verwendung materieller Fonds	417
7.11. 84	Anordnung Nr. 2 über die Projektierung und Ausführung von Säureschutzarbeiten sowie die Zulassung von Betrieben für Säureschutzarbeiten	430
16.11. 84	Anordnung über die Versorgung der Volkswirtschaft mit Plastformteilen	430
23.11. 84	Anordnung Nr. 7 über die Festsetzung von Gebührentarifen des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung	432
20.11. 84	Anordnung über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift auf dem Gebiet der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft	432

Anordnung über die Quartals- und Monatsplanung sowie über die Freisetzung und effektive Verwendung materieller Fonds

vom 3. Dezember 1984

In Übereinstimmung mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und dem Präsidenten des Verbandes der Konsumgenossenschaften der DDR wird folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung regelt die Quartals- und Monatsplanung sowie die Freisetzung und effektive Verwendung materieller Fonds.

(2) Diese Anordnung gilt für

- die volkseigenen Kombinate und Betriebe
 - der Industrie,
 - des Bauwesens,
 - des Verkehrswesens,
 - der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft,
 - des Post- und Fernmeldewesens,
 - der Wasserwirtschaft,
 - des Konsumgüterbinnenhandels einschließlich der obst- und gemüseverarbeitenden Industrie,
 - des Gesundheitswesens,
 - der Kultur;
- die Kombinate und Betriebe des Verbandes der Konsumgenossenschaften der DDR;

— die zentralen Staatsorgane, die Räte der Bezirke und die Räte der Kreise.

Die Festlegungen für die Kombinate gelten für die wirtschaftsleitenden Organe entsprechend.

(3) Für die Durchführung der Aufgaben zur ökonomischen Sicherstellung der Landesverteidigung und der inneren Sicherheit und Ordnung sowie für den Versorgungsbereich Verschiedene Verbraucher II gelten die Festlegungen dieser Anordnung insoweit, als in speziellen Rechtsvorschriften keine anderen Festlegungen getroffen werden.

§ 2

Aufgabenstellung und Umfang der Quartals- und Monatsplanung

(1) Die Quartals- und Monatsplanung ist auf die konsequente Realisierung folgender volkswirtschaftlicher Zielstellungen zu richten:

- Sicherung der Erfüllung und gezielten Übererfüllung der im Volkswirtschaftsplan für das Jahr beschlossenen Planauflagen in hoher Kontinuität und in der geplanten materiellen Struktur sowie der mit den zentralen Festlegungen zur Plandurchführung gestellten Aufgaben,
- vollständige Nutzung des zur Verfügung stehenden Arbeitszeitfonds entsprechend dem festgelegten Schichtregime,
- Durchsetzung der vollen Plan- und Bilanzwirksamkeit der Ergebnisse aus Wissenschaft und Technik, der geplanten materialökonomischen Aufgaben, einschließlich der rationalen Anwendung und Einsparung von Importen, der Rationalisierung und der Inbetriebnahme neuer Kapazitäten,
- flexible Ausrichtung der Produktion auf den volkswirtschaftlichen Bedarf im Inland und Sicherung der vorgesehenen Exportaufgaben, vollständige Absicherung abgeschlossener Verträge und Verhinderung nicht absatzge-